34. Ift ber Beschluß, durch ben eine Entmündigung wegen Berschwendung außgesprochen wird, dem zu Entmündigenden selbst oder dem von ihm für das Entmündigungsversahren bestellten Prozesbevollmächtigten zuzustellen?

3PD. §§ 176, 683.

IV. Ziviljenat. Urt. v. 8. Februar 1932 i. S. v. K.-D. (Kl.) w. v. K.-D. u. Gen. (Bekl.). IV 180/31.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist in letzterem Sinne entschieden worden aus folgenden Gründen:

Die Klage, mit welcher der Kläger die Aushebung des seine Entmündigung wegen Verschwendung aussprechenden Beschlusses des Amtsgerichts in D. vom 29. Februar 1928 beantragt, ist die Anssechtungsklage des § 684 BPD. Im Gegensatzur Klage auf Wiedersaushebung der Entmündigung, mit der geltend gemacht wird, daß der Grund zur Entmündigung weggefallen sei (§§ 679, 686 BPD.), bekämpft die Ansechtungsklage die Rechtmäßigkeit des Entmündigungsbeschlusses zur Zeit seines Erlasses (Zustellung), macht also geltend, daß ein gesehlicher Grund zur Entmündigung von vornherein nicht vorgelegen habe. Die vorliegende Klage ist daher, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, nicht dadurch gegenstandslos geworden, daß das Amtsgericht in C. unter dem 14. Januar 1929 die Entmündigung wieder aufgehoben hat. Die Aushebung des Ents

mündigungsbeschlusses auf eine Ansechtungsklage beseitigt die Entemündigung rückwirkend (§ 115 BGB.), während mit der Wiedersaushebung der Entmündigung nur ausgesprochen wird, daß im Zeitspunkt der Entscheidung die Voraussehungen einer Entmündigung nicht vorliegen.

Den Antrag auf Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses hat der Kläger — neben anderen Beanstandungen des amtsgerichtlichen Entmündigungsversahrens — in doppelter Weise begründet. Er ist der Auffassung, daß der Beschluß überhaupt nicht in Wirksamkeit getreten sei, weil er nicht ihm persönlich, sondern seinem Prozeßbevollmächtigten zugestellt worden sei. In zweiter Linie behauptet er, die Voraussehungen einer Entmündigung wegen Verschwendung hätten von vornherein nicht vorgelegen.

Das Berufungsgericht hält bafür, daß das Entmündigungsverfahren ein bürgerlicher Rechtsstreit sei und daß daher kein Grund gegeben sei, die in einem solchen geltende Vorschrift des § 176 BBD. auszuschalten. Nach seiner Auffassung ist daher der Entmündigungsbeschluß mit der Zustellung an den Prozesbevollmächtigten des Klägers Kechtsanwalt R. in Wirkamkeit getreten.

Die Revision ist bemgegenüber der Auffassung, daß im amtsgerichtlichen Entmündigungsversahren der zu Entmündigende nicht Partei und infolgedessen ein von ihm bestellter Anwalt keineswegs Prozesbevollmächtigter im Sinne des Parteienprozesses sei. Daher sei für die Anwendung des § 176 ZPD. hier kein Raum, vielmehr hätte, so meint die Kevision, der Entmündigungsbeschluß, um in Wirksamkeit treten zu können, dem zu Entmündigenden selbst zugestellt werden müssen.

Es bedarf hier keiner Entscheidung, ob die Ansechtungsklage, wenn sie nicht gegenstandsloß sein soll, eine formell rechtsbeständige Entmündigung voraussetzt oder ob mittels dieser Mage auch gerügt werden kann, daß der Entmündigungsbeschluß mangels ordnungs-mäßiger Zustellung überhaupt nicht wirklam geworden sei. Ebenso kann unerörtert bleiben, ob die Alage, soweit mit ihr die mangelnde Wirklamkeit des Entmündigungsbeschlusses geltend gemacht wird, als eine Feststellungsklage aufgesaßt werden müßte und ob eine Versbindung dieser Alage mit der Ansechtungsklage gegenüber der Vorsschrift des § 667 BPD. zulässig sein würde, wonach mit der Ansechtungsklage eine andere Alage nicht verbunden werden kann. Denn

der Entmündigungsbeschluß ist mit der am 13. März 1928 ersolgten Zustellung an Rechtsanwalt R. wirkfam geworden, dem der Kläger eine als Prozekvollmacht bezeichnete Ermächtigung erteilt hatte. Nach § 683 Abs. 1 ABD. ist der über die Entmündigung wegen Berschwendung oder Trunksucht zu erlassende Beschluß dem Antragsteller und dem zu Entmündigenden von Amts wegen zuzustellen und im Absat 2 das. heißt es: "Der die Entmündigung aussprechende Beschluß tritt mit der Zustellung an den Entmündigten in Wirksamkeit. Der Vormundschaftsbehörde ist ein solcher Beschluß von Amts wegen mitzuteilen." Dagegen ist für die Entmündigung wegen Geistesfrankheit oder Geistesschwäche in § 660 Sat 1 ABD. bestimmt, daß der die Entmündigung aussprechende Beschluß von Amts wegen der Bormundschaftsbehörde mitzuteilen und, wenn der Entmündigte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, auch demjenigen gesetlichen Vertreter zuzustellen ist, welchem die Sorge für die Berson des Entmündigten zusteht. Im Falle der Entmündigung wegen Geistesschwäche ist nach § 660 Sat 2 der Beschluß außerdem bem Entmündigten selbst zuzustellen. Demenisprechend ist das Inkrafttreten der Entmündigung in § 661 Abs. 1 BBD. folgendermaßen geregelt: "Die Entmündigung wegen Geistestrantheit tritt, wenn der Entmündigte unter elterlicher Gewalt oder unter Bormundschaft steht, mit ber Zustellung bes Beschlusses an benienigen gesetzlichen Vertreter, welchem die Sorge für die Verson zusteht, anderenfalls mit der Bestellung des Vormundes in Wirksamkeit". Dagegen tritt nach § 661 Abs. 2 die Entmundigung wegen Geistesschwäche mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten in Wirksamkeit.

Angesichts dieser gesetzlichen Regelung sinden sich im Schriftum wegen der Anwendbarkeit des § 176 BPD. auf die Zustellung des Entmündigungsbeschlusses drei Meinungen vertreten. Die eine hält den § 176 BPD. überhaupt nicht für anwendbar, sordert also, soweit nicht Zustellung an den gesetzlichen Bertreter vorgeschrieden ist, Zustellung an den Entmündigten selbst (Sprenger in Ziv.Arch. Bd. 73 S. 261; Überhorst in Zeitschr. f. d. Zivilprozeß Bd. 14 S. 344 sig.; Friedländer in Ziv. Arch. Bd. 86 S. 462; Koll Entmündigungsversahren S. 53 und in Zeitschr. f. d. Zivilprozeß Bd. 30 S. 248; Lewis Die Entmündigung Geisteskranker S. 243). Die zweite Meinung will den § 176 ZPD. als sakultative Vorschrift gelten

Die Anhänger der ersten Meinung stüpen sich, wie die Revision, im wesentlichen darauf, daß § 176 BBD. einen anhängigen Rechtssitreit voraussehe, während dem Entmündigungsversahren, das als inquisitorisches Offizialverfahren zu betrachten sei, kein eigentlicher Rechtsstreit zwischen zwei Parteien zugrunde liege. Andere begründen diese Meinung damit, daß das Entmündigungsversahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzuzählen sei und daß daher der bestellte Vertreter nicht Prozesbevollmächtigter im Sinne der Zivilprozeswordnung sei. Endlich wird auch gesehrt, daß nur Parteien einen Prozesbevollmächtigten haben könnten, der zu Entmündigende aber keine, auch keine formale Parteistellung einnehme.

Soweit diese Meinung damit begründet wird, daß das Entmündigungsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzuzählen sei. ist sie unhaltbar. Begrifflich betrachtet mag das zutreffen. Allein das positive Recht hat das Entmündigungsverfahren als besonderes Berfahren unter die streitige Gerichtsbarkeit eingereiht. Daraus folgt, daß grundsätlich die allgemeinen Vorschriften der §§ 1 bis 252 ABD, auch auf das Entmündigungsverfahren anzuwenden sind, es sei benn, daß sich die eine ober die andere dieser Borschriften mit dieser Verfahrensart nicht verträgt ober den dafür besonders aufgestellten Bestimmungen weichen muß. Inwieweit das eine ober andere der Fall ist, tann nur an hand jeder einzelnen Bestimmung der allgemeinen Borschriften in ihrem Verhältnis zu dieser besonderen Verfahrensart geprüft und entschieden werden. Grundsäklich ist anzuerkennen, daß das Entmundigungsverfahren als tichterliche Offizialtätiakeit mit inquisitorischem Charakter ausgestaltet ist, daß fich in ihm Varteien im technischen Sinne des ordentlichen Prozesses nicht gegenüberstehen und daß ein Barteienstreit in diesem Sinne erst

anhängig wird, wenn die Entmündigung mit Mage angesochten wird. Auf diesen Standpunkt hat sich der erkennende Senat schon im Urteil vom 11. Kanuar 1913 (RG3. Bd. 81 S. 193) gestellt, mo gusgeführt worden ist, daß angesichts der besonderen Regelung des Beweißverfahrens in Entmündigungssachen ein grundsähliches und formales Recht des zu Entmündigenden und seines Vertreters, zu den Beweisterminen zugezogen und zugelassen zu werden, nicht anzuerkennen sei und daß die allgemeinen Bestimmungen über die Beweisgufnahme (§§ 355 flg. ABD.) nicht anwendbar seien, weil der zu Entmündigende nicht Bartei, der bestellte Anwalt nicht Barteivertreter oder Brozekbevollmächtigter im Sinne des Varteienprozesses sei. Durch diese Entscheidung, von der abzuweichen kein Anlag besteht, wird indessen die Frage der Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen der Zivilprozehordnung (§§ 1 bis 252) auf bas Entmundigungsverfahren nicht berührt. Was sie ausspricht, ist nicht, daß der zu Entmündigende niemals eine, wenn auch nur formale Varteistellung im Hinblid auf die Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften der Rivilprozeßordnung einnehmen könne, sondern daß deren allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme auf den ordentlichen Prozeß zugeschnitten seien und daß daher derjenige, der sich entgegen ab= weichenden Vorichriften des Entmündigungsverfahrens in Ausübung von Barteirechten auf jene Bestimmungen berufen wolle. Partei ober Brozekbevollmächtigter im Sinne des Parteienprozesses sein müsse. Die Auffassung jedoch, daß die allgemeinen Bestimmungen. soweit sie von Varteien handeln, im Entmundigungsverfahren unanwendbar seien, wäre versehlt. Es ist in der Rechtsprechung angenommen worden, daß im Entmündigungsversahren die Vorschriften über die Ausschliekung und Ablehnung von Richtern (RG). Bd. 35 S. 352), liber das Armenrecht (J.B. 1928 S. 3065 Nr. 3), über Termine, Fristen und Zustellungen und anderes mehr anzuwenden sind, obwohl alle diese Borschriften sich auf die Barteien beziehen ober eine Partei voraussehen. Das gilt namentlich von den Rustellungen. Ihr Begriff und ihre Erfordernisse können nur aus den allgemeinen Vorschriften der Livilprozekordnung entnommen werden. Denn auf welche Beise eine Zustellung vorzunehmen ift, wer sie zu bewerkstelligen und an wen sie in erster Linie oder ersat= weise zu erfolgen hat, kann sich nur aus diesen Vorschriften ergeben. da insoweit für das Entmündigungsverfahren nichts Abweichendes

bestimmt ist. Ansbesondere beantwortet sich auch die Frage, ob eine Ersanzustellung zulässig ist und an wen sie zu geschehen hat, im Entmundigungsverfahren nach ben allgemeinen Vorschriften (Baver. Obly. in ROLG. Bb. 27 S. 116/117). Der zu Entmündigende nimmt insoweit formale Barteistellung ein. Sat er keinen Brozekbevollmächtigten aufgestellt, so ist die Zustellung an ihn zwar nach den allgemeinen Vorschriften der Zivilprozehordnung, aber gemäß § 683 RBD. an ihn persönlich oder mittels Ersatzustellung zu bewirken, jedoch nicht an seinen etwaigen gesetzlichen Vertreter, da § 683 ABD. den § 171 das. ausschließt. Hat er, wie hier, einen Bevollmächtigten aufgestellt und diesen zu allen das Entmündigungsversahren betreffenden prozessualen Handlungen ermächtigt, so ist dieser Bevollmächtigte zwar nicht Brozesbevollmächtigter im Sinne bes Parteienprozesses, d. h. er kann nicht Parteirechte wahrnehmen, die sich mit der Sigenart des Entmündigungsverfahrens nicht vertragen, aber gleichwohl ist er Bevollmächtigter für diese von dem ordentlichen Verfahren abweichende Prozegart, also Prozegbevollmächtigter in diesem Sinne. Daher muß die Zustellung gemäß § 176 BBD. an ihn erfolgen. Der Anwendung dieser Vorschrift steht auch nicht entgegen. daß sie von der Rustellung in einem anhängigen Rechtsstreit handelt. Denn ist einmal nach dem System der Rivilprozesordnung das Entmundigungsverfahren ein Bestandteil der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit, wenn auch eine abweichende Verfahrensart, so ist "der anhängige Rechtsstreit", auf Entinündigungssachen angewendet, das anhängig gemachte Entmündigungsversahren, das vom Amtsgericht auf Antrag eingeleitet wird. Selbst auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird mit beachtlichen Gründen die Meinung verfochten — die früher auch das Kammergericht vertreten hat: Rahrbuch Bb. 22 A S. 198 —, daß die Rustellungen, welche in einem anhängigen Verfahren nach § 16 Abs. 2 FGG. in Gemäßheit der für die Rustellung von Umts wegen geltenden Vorschriften der Rivilprozefordnung zu geschehen haben, an den für das Verfahren bestellten Bevollmächtigten erfolgen müßten, um wirksam zu sein (§ 176 ABD.), obwohl dort von einem Prozest oder einer besonderen Prozefart überhaupt nicht gesprochen werden kann. Ob diese Ansicht — die später vom Kammergericht aufgegeben worden ist: Jahrbuch Bd. 34A S. 6 — zutrifft, bedarf keiner Entscheidung. Bemerkenswert ist nur, daß die Bedenken des Kammergerichts gegen die Anwendbar=

feit des § 176 nicht darauf gegründet werden, daß dort von einent "anhängigen Rechtsstreit" und einem "Prozesbevollmächtigten" die Rede ist. Solche Bedenken werden sogar ausdrücklich abgelehnt. Sie werden bagegen aus § 13 FGG, hergeleitet, wonach die Vorlegung einer schriftlichen Vollmacht nicht zwingend angeordnet sei (sobak unter Umständen Aweifel wegen des Umfangs der Vollmacht bestehen fönnten), und wonach das Gericht selbst die Rechte des Bevollmächtigten einzuengen in der Lage sei. Diese Bedenken bestehen auf dem Gebiete des Zivilprozesses nicht. Hier muß der Bevollmächtigte nach § 80 Abs. 1 BPD. die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Bollmacht nachweisen und diese zu den Atten abgeben. Die im gegenwärtigen Falle vorgelegte Vollmacht, die sich als Prozesvollmacht bezeichnet, ermächtigt aber den Rechtsanwalt R. "zur Führung des beim Amtsgericht D. anzustellenden (angestellten) Rechtsstreits" und sie gibt dieser Vertretungsmacht burch ben Zusatz "in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten" einen besonders weiten Umfang. Der innere Grund des § 176 ABD., daß sich in der Sand des Brozesbevollmächtigten alle Fäden des Rechtsstreits vereinigen sollen, trifft aber in gleicher Beise zu, mag ber Bevollmächtigte zu allen einen Nechtsstreit im eigentlichen Sinne betreffenden Prozekhandlungen ermächtigt sein oder nur zu solchen in einem besonderen Verfahren, sofern nur die Vollmacht — wie hier für das Verfahren als Ganzes erteilt wurde. Ift sonach § 176 BBD. auch anwendbar im Entmündigungsversahren wegen Verschwendung und Trunksucht, so liegt der gerügte Verkahrensmangel nicht vor. da die Austellung an Rechtsanwalt R. exfolgen mußte. Die Entmündigung des Klägers ist daher formell wirksam geworden. . . .